

Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Suderburg

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Ziff. 4, 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 Ziff. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 03.04.2003 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Bezeichnung der Friedhöfe

Die nachstehend genannten Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Samtgemeinde Suderburg ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Samtgemeinde. Im einzelnen handelt es sich um folgende Friedhöfe:

1. Friedhof im Ortsteil Böddenstedt, Flurstück 68/3, Flur 1, Gemarkung Böddenstedt
2. Friedhof im Ortsteil Dreilingen, Flurstück 3/8, Flur 2, Gemarkung Dreilingen
3. Friedhof im Ortsteil Räber, Flurstück 22/2, Flur 2, Gemarkung Räber

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

Die Friedhöfe und das Bestattungswesen werden von der Samtgemeinde verwaltet und beaufsichtigt.

§ 3

Grabregister, Überlassung von Begräbnisstellen

Die Grabregister werden von der Samtgemeindeverwaltung geführt. Die Überlassung von Begräbnisstellen ist bei der Samtgemeindeverwaltung zu beantragen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Ordnung auf den Friedhöfen

- (1) Die Friedhöfe sind durchgehend für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.
- (3) Die Friedhöfe erfordern ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten.
- (4) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (5) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle, zu befahren,

- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
 - c) Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitzubringen,
 - d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen,
 - e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) zu lärmern und zu spielen
- (6) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur im Einvernehmen mit der Samtgemeinde ausgeführt werden. Material darf nur mit geeigneten Fahrzeugen auf den Hauptwegen an- und abgefahren werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 5 Tätigkeit der Geistlichen

- (1) Auf den Friedhöfen zu amtieren und Beerdigungen zu leiten obliegt den zuständigen Geistlichen.
- (2) Nichtzuständige Geistliche haben, um amtlich bei einer Bestattungsfeier mitwirken zu können, die Genehmigung der Samtgemeinde Suderburg einzuholen.
- (3) Andere Personen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Samtgemeinde Bestattungszeremonien vornehmen. Dabei sind solche Äußerungen nicht erlaubt, die der Würde des Ortes widersprechen oder geeignet sind, die christlichen Empfindungen zu verletzen.

§ 6 Anmeldung der Beerdigung

Die Beisetzung darf nur erfolgen auf Grund der Vorlage einer Sterbeurkunde vom Standesamt oder einer Genehmigung der Ordnungsbehörde. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 7 Ausheben der Grabstellen

- (1) Die Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Grabstellen beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Grabstellen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Urnen in eine andere Grabstätte gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Umbettungen von Leichen oder Urnen aus einer Einzelgrabstätte in eine andere Einzelgrabstätte des gleichen Friedhofs sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (4) Umbettungen aus Wahl- und Urnenwahlgrabstätten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig.
- (5) Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen etwa entstehen.
- (6) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.
- (7) Leichen oder Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 10 Arten der Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der jeweiligen Gemeinde bzw. Samtgemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Die Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urneneinzelgrabstätten
 - d) Urnendoppelgrabstätten
 - e) Raseneinzelgrabstätten
 - f) Rasendoppelgrabstätten
 - g) Rasurneneinzelgrabstätten

§ 11 Einzelgrabstätten

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstellen für Körpererdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Es werden Einzelgrabstätten eingerichtet:
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

- (3) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

§ 12 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstellen für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich bei Eintritt eines Bestattungsfalles sowie durch Personen über 65 Jahre und wird nur für die gesamte Grabstätte vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühren erworben. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte, ohne Zustimmung der Samtgemeinde Suderburg ist unzulässig.
- (3) In den Wahlgrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung. Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatte
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) Die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
- (4) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Grabstätte mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (5) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann anstelle eines Sarges 1 Urne beigesetzt werden.

§ 13 Urnenbeisetzungen

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
- a. Urneneinzelgrabstätten
 - b. Urnendoppelgrabstätten
 - c. Urneneinzelrasengrabstätten
 - d. Wahlgrabstätten
- (2) Urneneinzelgrabstätten/Urneneinzelrasengrabstätten sind Grabstellen für Aschenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.
- (3) Urnendoppelgrabstätten sind Grabstellen für Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich bei Eintritt eines Bestattungsfalles sowie durch Personen über 65 Jahre und wird nur für die gesamte Grabstätte vergeben.
- (4) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Einzelgrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 14 Rasengrabstätten

(1) Es werden Rasengrabstätten eingerichtet als:

I. Raseneinzelgrabstätten und Rasurneneinzelgrabstätten

- a) Raseneinzelgrabstätten und Rasurneneinzelgrabstätten sind Grabstellen für Erdbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- b) In jeder Raseneinzelgrabstätte und Rasurneneinzelgrabstätte darf jeweils nur eine Leiche/Urne bestattet werden.

II. Rasendoppelgrabstätten

- a) Doppelgrabstätten sind Grabstellen für Körperbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird.
- b) Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur möglich bei Eintritt eines Bestattungsfalles sowie durch Personen über 65 Jahren und wird nur für die gesamte Grabstätte vergeben.
- c) In den Doppelgrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung. Als Angehörige gelten:
 - aa) Ehegatte
 - bb) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - cc) Die Ehegatten der unter bb) bezeichneten Personen
- d) In jeder Rasendoppelgrabstätte können maximal zwei Leichen bestattet werden.
- e) Überschreitet bei Beisetzungen die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum für die Grabstätte mit allen Grabstellen zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.

§ 15 Größe der Grabstätten

(1) Einzelgrabstätten

a) Für Körpererdbestattungen in Einzelgrabstätten:

- aa) Die Grabstätten haben bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in der Regel folgende Maße:

Länge:	1,50 m
Breite:	0,60 m

- bb) Die Grabstätten haben ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in der Regel folgende Maße:

Länge:	2,20 m
Breite:	1,00 m

b) Für Urnenbestattungen in Urneneinzelgrabstätten:

Die Grabstätten haben in der Regel folgende Maße:

Länge:	1,00 m
Breite:	0,60 m

c) Für Körpererdbestattungen in Raseneinzelgrabstätten:

Länge:	2,20 m
Breite:	1,00 m

d) Für Urnenbestattungen in Rasenurneneinzelgrabstätten:

Länge:	1,00 m
Breite:	0,60 m

(2) Wahlgrabstätten für Körpererdbestattungen sowie Urnenbestattungen haben mindestens die für Einzelgrabstätten geltenden Maße.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Verwelkte Blumen, Kränze und Ranken sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür von der Samtgemeinde bestimmten Platz zu bringen. Die bei der Beerdigung niedergelegten Kränze usw. sind nach einer Frist von 2 Monaten zu beseitigen.
- (4) Unwürdige Gefäße (z.B. Konservenbüchsen) dürfen nicht als Blumenvase verwendet werden.
- (5) Unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen von Begräbnisplätzen sind zu entfernen. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht, so hat die Samtgemeinde das Recht, sie auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigen zu lassen, nachdem sie zuvor hierzu schriftlich unter Gewährung einer angemessenen Frist aufgefordert hat.
- (6) Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Samtgemeinde nach entsprechender öffentlicher ortsüblicher Bekanntmachung die Bepflanzungen oder Einfriedungen beseitigen lassen.

§ 17

Einzelgrabstätten/Urneneinzelgrabstätten und Wahlgrabstätten/Urnedoppelgrabstätten

- (1) Die Grabstätten sind mindestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß in Stand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie von der Samtgemeinde Suderburg auf Kosten des Erwerbers hergerichtet werden.
- (2) Die Grabbeete dürfen nicht höher sein als 0,20 m über der Erdoberfläche.

- (3) Die Grabstätten sind zu bepflanzen. Es müssen hierfür geeignete Pflanzen gewählt werden, welche die benachbarten Grabstätten nicht stören. Das Pflanzen von Bäumen und hochwüchsigen Sträuchern ist nicht erlaubt. Eine Belegung der Grabstätte mit Steinen ist ebenfalls nicht zulässig. Hecken gehen mit dem Einpflanzen in das Eigentum der Samtgemeinde über. Werden diese Anordnungen nicht beachtet, ist die Samtgemeinde berechtigt, die Anpflanzungen ohne weiteres zu beseitigen oder zurückzuschneiden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte ist verpflichtet, die angrenzenden Wege bis zur Wegmitte sauberzuhalten.

§ 18

Raseneinzelgrabstätten/Rasurneneinzelgrabstätten/Rasendoppelgrabstätten

- (1) Die Grabstätten werden von der Samtgemeinde Suderburg ohne Grabhügel angelegt. Nach dem sich das Grab gesetzt hat, wird die Fläche mit Rasen eingesät.
- (2) Das Mähen des Rasens sowie Auffüllen mit Erde bei eingefallenen Grabstätten wird von der Samtgemeinde übernommen.
- (3) Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen o.ä., stehender Blumenschmuck oder andere individuelle Grabgestaltung ist nicht zulässig.
- (4) Auf der Grabstätte liegende Sträuße werden bei anfallenden Pflegearbeiten nach dem Ermessen der Friedhofsverwaltung abgeräumt.

VI. Grabmale und Einfassungen

§ 19

Genehmigungspflicht / Versagen

- (1) Grabdenkmale, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu verändern, ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde gestattet. Die von der Samtgemeinde getroffenen Anordnungen, die sich auf Werkstoffe, Form und Abmessungen sowie Bearbeitungsweise der Grabdenkmale, Einfriedungen usw. beziehen, sind zu beachten. Die Zeichen und Inschriften auf den Grabdenkmälern dürfen nichts enthalten, woran das christliche Empfinden und Bewusstsein mit Grund Anstoß nehmen könnte. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Verpflichteten von der Samtgemeinde entfernt werden. Dasselbe gilt auch für Einfriedungen, Einfassungen und alle übrigen baulichen Anlagen sowie Inschriften.
- (2) Die Genehmigung der Samtgemeinde Suderburg ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Die Schriftzeichnung ist in natürlicher Größe vorzulegen.
- (3) Die Genehmigung zum Aufstellen kann versagt werden, wenn das Grabdenkmal usw. nicht den Vorschriften des Abs. 1 entspricht. Dieses gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabdenkmale.
- (4) Werkstattbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder rückwärts an den Grabdenkmälern in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 20**Schutz der Grabdenkmale**

- (1) Die in § 19 Abs. 1 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsrechte nicht ohne Genehmigung der Samtgemeinde Suderburg entfernt werden. Ausnahmen kann die Samtgemeinde zulassen.
- (2) Die Anlagen dürfen ohne Genehmigung auch nicht wesentlich verändert werden.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Samtgemeinde im Einvernehmen mit dem zuständigen Landeskonservator. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

§ 21**Aufstellen der Grabdenkmale**

- (1) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (2) Die Grabinhaber sind für alle Schäden haftbar, die in Folge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabdenkmale oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (3) Lose oder schiefstehende Grabdenkmale kann die Samtgemeinde Suderburg auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabdenkmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Samtgemeinde Suderburg berechtigt, es auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu beseitigen oder wieder aufstellen zu lassen.
- (4) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Samtgemeinde Suderburg nach entsprechender öffentlicher ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.
- (5) Jedes Grabdenkmal wird jährlich von der Samtgemeinde Suderburg auf ihre Standfestigkeit überprüft. Die Gebühr hierfür richtet sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

§ 22**Rasengrabstätten**

- (1) Vom Nutzungsberechtigten muss je Rasengrabstelle eine einheitliche Grabplatte in einer Größe von mindestens 30 cm bis höchstens 40 cm Höhe x mindestens 40 cm bis höchstens 55 cm Länge versehen werden. Die Grabplatte muss bündig mit dem Boden abschließen.
- (2) Die Grabplatte muss folgende Angaben enthalten: Vorname, Name, (Geburtsname), Geburts- und Sterbedatum oder –jahr.
- (3) Die Grabplatte muss aus Granit bestehen.

§ 23**Einfassungen**

- (1) Bei Einzel/Urneneinzel- und Wahlgrabstätten/Urnen Doppelgrabstätten sind auf den Friedhöfen nur Einfassungen in Form von Stein sowie Hecken zugelassen. Auf dem Waldfriedhof Böddenstedt müssen die Wahlgräber mit einer ortsüblichen Hecke eingefasst werden.

- (2) Bei Rasengrabstätten wird keine Einfassung vorgenommen.

§ 24 Verbot des Ausmauerns

Grabstätten auszumauern und Grabgewölbe zu errichten ist verboten.

VII. Ablauf des Nutzungsrechtes

§ 25 Einzelgrabstätten/Urneneinzelgrabstätten/ Raseneinzelgrabstätten/Rasurneneinzelgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Einzelgrabstätten der Samtgemeinde zum Zwecke der freien Benutzung wieder zu. Das Einebnen von Einzelgrabstätten nach Ablauf der Ruhefrist wird in einer angemessenen Frist vorher öffentlich bekanntgemacht – es sei denn, die Angehörigen sind bekannt und werden in einer angemessenen Frist vor Ablauf des Nutzungsrechtes schriftlich benachrichtigt.

§ 26 Wahlgrabstätten/Urnedoppelgrabstätten/Rasendoppelgrabstätten

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung um 15 Jahre verlängert werden.
- (2) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte in einer angemessenen Zeit vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

§ 27 Einebnung

- (1) Die Einebnung einer Grabstätte wird grundsätzlich von der Samtgemeinde Suderburg durchgeführt. Die Kosten hierfür ergeben sich aus der gültigen Friedhofsgebührensatzung. Nimmt der Nutzungsberechtigte das Abräumen der Grabstätte, die Entsorgung von Grabmalen sowie der Einfriedung bis zu einem von der Samtgemeinde gesetzten Termin selbst vor, werden hierfür keine Gebühren erhoben.
- (2) Eine vorzeitige Einebnung einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Erlaubnis zur vorzeitigen Einebnung von maximal 3 Jahren vor Ablauf der Ruhezeit einer Grabstätte von der Samtgemeinde Suderburg erteilt werden. Die Grabstätte wird von der Samtgemeinde abgeräumt, eingeebnet und gepflegt. Die Gebühr hierfür richtet sich nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung.

§ 28 Rückgabe des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahl-/Doppelgrabstätten kann zurückgegeben werden.

- (2) Bei Rückgabe von unbelegten Wahl-/Doppelgrabstätten wird an den Nutzungsberechtigten die für die Grabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

VIII. Trauerhalle und Leichenhalle

§ 29

Trauerhalle und Leichenhalle

- (1) Die Trauerhalle steht für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung.
- (2) In der Leichenhalle werden alle Toten aufgenommen. Erst nachdem der Tod von einem Arzt bescheinigt worden ist, dürfen Verstorbene in der Regel erst in die Leichenhalle überführt werden.
- (3) An einer anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheit Verstorbene dürfen nur in Särgen eingeliefert werden, die der Bestimmung des § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Bestattung von Leichen vom 29. Oktober 1964 (Nds. GVBl. S. 183), in der zurzeit geltenden Fassung, entsprechen.
- (4) Ist der Tod in Folge einer anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheit eingetreten, bleibt der Sarg geschlossen.

IX. Schlussvorschriften

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung der von der Samtgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Amtshandlungen der Samtgemeinde Suderburg sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 4, 5, 6, 9, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 oder 24 dieser Friedhofsordnung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Suderburg vom 02. Dezember 1975 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17. Februar 1998 außer Kraft.

Suderburg, den 03.04.2003

Samtgemeinde Suderburg

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung